

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 477/08 B

L 5 R 597/05 (Sächsisches LSG)
S 7 RJ 112/03 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte und Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. September 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt P. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.9.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit über den 31.1.2004 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt P. , , beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt P. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 2.12.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Der Kläger macht den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen jedoch für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Von vornherein kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) nur dann, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 6 Der Kläger rügt als Verfahrensfehler, das LSG habe Tatsachen, die eine in die Zukunft gerichtete Prognose über die voraussichtliche Dauer der "Berufs unfähigkeit" (gemeint offenbar: Erwerbs unfähigkeit) zuließen, in "verfahrensmangelhafter Weise" den Gutachten der Unfallkasse Sachsen vom 6.8.2001 und vom 13.9.2002 entnommen. Für die Erhebung dieser Tatsachen habe es keinen Beweisbeschluss erlassen. Ein solcher sei aber nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG



iVm § 358 ZPO notwendig gewesen. Die Verweisung des § 118 SGG auf die Beweismittel der ZPO habe zur Folge, dass das Gericht die entsprechenden Tatsachen für die Prognose der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch die Beweismittel Zeuge, Sachverständiger, Augenschein oder Urkunde erheben könne. Die vorliegende Tatsache der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit könne letztlich nur durch ein Sachverständigengutachten bewiesen werden.

- 7 Damit hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn er rügt insoweit ein Verhalten des LSG, welches von vornherein keinen Verfahrensfehler darstellt. Gutachten, die in anderen Verfahren erstellt wurden, können nämlich im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden (so zB *Senatsbeschluss vom 29.8.2006 - B 13 R 104/06 B - Juris, RdNr 8 mwN*). Hierzu bedarf es keines Beweisbeschlusses, wenn - wie hier - kein "besonderes Verfahren" (§ 358 ZPO) erforderlich ist. Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass das LSG die Akten der Unfallkasse mit den entsprechenden Gutachten nicht in das Verfahren eingeführt habe (vgl *BSG vom 31.3.2004, SozR 4-1500 § 118 Nr 1*).
- 8 Soweit er der Ansicht sein sollte, das LSG hätte von Amts wegen ein Sachverständigengutachten einholen müssen, verkennt er, dass grundsätzliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Rüge des Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist, dass das Übergehen eines entsprechenden Beweisantrags gerügt wird. Dass er vor dem LSG einen solchen Beweisantrag gestellt habe, behauptet er nicht.
- 9 Soweit der Kläger es als verfahrensfehlerhaft ansieht, dass das LSG "seine Annahme", es gehe von der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit auf Grund der Gutachten der Unfallkasse aus, vor Urteilsfindung nicht zum Gegenstand des Prozesses gemacht hat, ist ein Verfahrensfehler ebenso wenig bezeichnet. Das LSG ist nicht gehalten, die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*stRspr, Senatsbeschlüsse vom 5.8.2004 - B 13 RJ 206/03 B - und vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - RdNr 10; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B -; vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B -; vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B - alle veröffentlicht bei Juris; vom 21.6.2000, SozR 3-1500 § 112 Nr 2*). Der Kläger behauptet nicht, er habe von den Gutachten der Unfallkasse keine Kenntnis gehabt.
- 10 Da dem Kläger hiernach Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen ist, hat er nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung von Rechtsanwalt P. .
- 11 Die Verwerfung der nicht formgerechten begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)